

**Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger\*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2022 bis 2027 sowie nicht gewährte staatliche Investitionsfördermittel für die Landeshauptstadt München im Jahr 2023**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11901**

1 Anlage

**Bekanntgabe im Finanzausschuss vom 27.02.2024**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Vortrag des Referenten</b>	<b>2</b>
1	Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2022 bis 2027	2
1.1	Kommunaler Finanzausgleich - BayFAG	2
1.2	Investitionszuwendungen im städtischen Hoheitsbereich, außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs	5
1.3	Investitionszuwendungen für städtische Beteiligungsgesellschaften bzw. städtische Eigenbetriebe	7
2	Nicht gewährte staatliche Investitionsfördermittel für die Landeshauptstadt München im Jahr 2023	7
2.1	Rechtliche Grundlagen des staatlichen Zuwendungsrechts	7
2.2	Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen - bezogen auf die Landeshauptstadt München	9
2.3	Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen - bezogen auf die städtischen Beteiligungsgesellschaften bzw. städtischen Eigenbetriebe	9
3	Fazit - Ausblick	10
<b>II.</b>	<b>Bekannt gegeben</b>	<b>12</b>

## I. Vortrag des Referenten

Im Kontext der jährlichen Berichterstattung zum Kommunalen Finanzausgleich hat die Stadtkämmerei den Auftrag, den Stadtrat zu Beginn eines Jahres im Finanzausschuss umfassend über alle Zuwendungen des Freistaats Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu informieren, die der Städtische Bürger\*innen-Konzern München – einschließlich der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften – im investiven Bereich im abgelaufenen Jahr 2023 erhalten hat und in den Folgejahren voraussichtlich erwarten kann. Um die Entwicklung der Zuwendungsflüsse besser vergleichen zu können, wurde der Betrachtungszeitraum um das Vorjahr 2022 ergänzt und der aktuellen MIP-Zeitschiene bis zum Jahr 2027 angepasst.

Zudem gibt die Stadtkämmerei die nennenswerten Zuwendungen und Fördermittel in tabellarischer Form bekannt, die nicht beantragt, nicht in Anspruch genommen oder abgelehnt wurden. Damit soll der Stadtrat auch darüber informiert werden, welche Mittel bei den Förderbehörden dem Grunde nach verfügbar sind und nicht abgerufen werden. Im Fall von nicht abgerufenen Zuwendungen werden die Gründe benannt.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zum Klima- und Transformationsfonds wurden in der Bereinigungssitzung der Regierungskoalition zum Bundeshaushalt 2024 am 18.01.2024 die Weichen für die grundsätzliche Beibehaltung bzw. entsprechende Weiterführung der Klimaschutz relevanten Förderprogramme festgelegt. Demnach bleiben die Programme zur Gebäudeenergieeffizienz, die von der Landeshauptstadt München mit hohen Zuwendungsbeträgen beansprucht werden, im Wesentlichen erhalten.

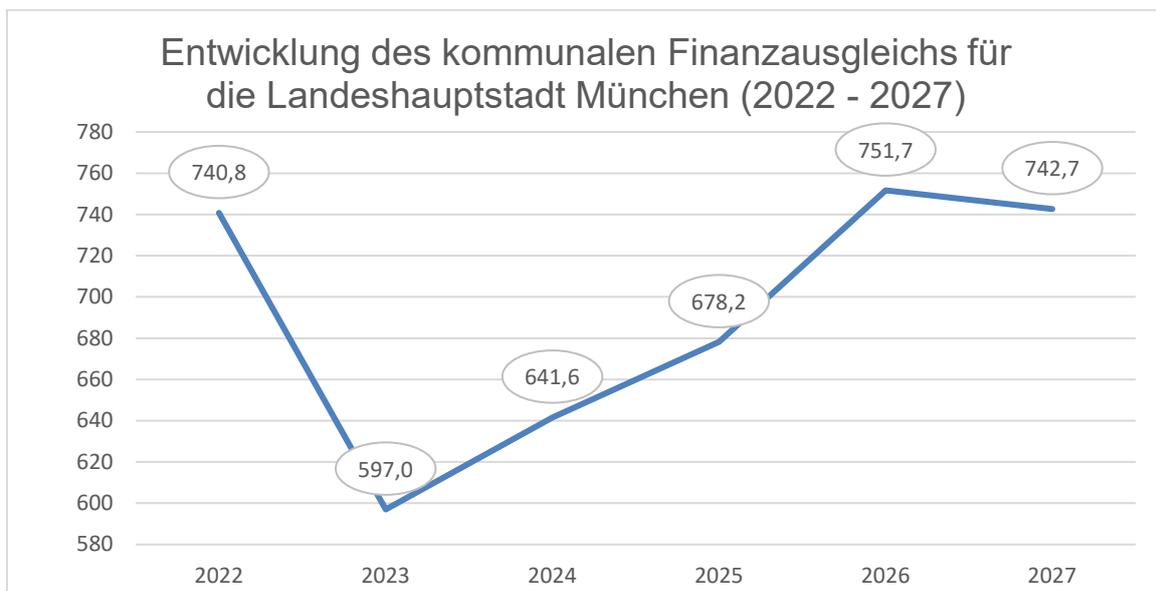
### **1 Erhaltene und zu erwartende staatliche Investitionszuwendungen des Städtischen Bürger\*innen-Konzerns München im Betrachtungszeitraum der Jahre 2022 bis 2027**

#### **1.1 Kommunalen Finanzausgleich – BayFAG**

Der Kommunale Finanzausgleich umfasst einen Großteil der Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und seinen Kommunen sowie den Kommunen untereinander. Hauptziel dieses staatlichen Finanzierungsinstruments ist die Sicherstellung einer den Aufgaben angemessenen Finanzverteilung, insbesondere die gezielte Unterstützung kommunaler Investitionsmaßnahmen. Die Höhe der jeweiligen Mittelverteilung bemisst sich in erster Linie nach der individuellen Umlagekraft des Vorjahres und erfolgt zudem in Abhängigkeit der Finanzausstattung der einschlägigen Steuerverbünde. Der Umfang der zu verteilenden Finanzausgleichsmasse wird in jährlichen Verhandlungen über den kommunalen Finanzausgleich zwischen dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt. Bei den im Dezember 2023 stattgefundenen Verhandlungen zum Kommunalen Finanzausgleich konnte für das Jahr 2024 eine leichte Anhebung des Volumens auf 11,4 Mrd. € erzielt werden.

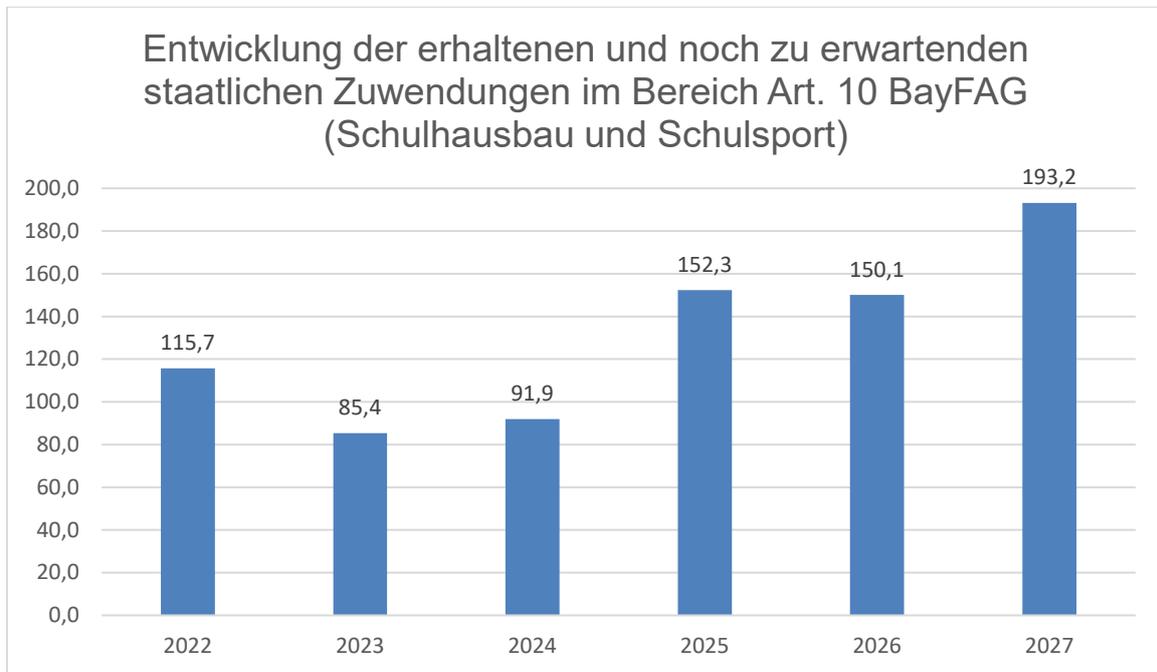
Aus dem Finanzausgleichstopf des Jahres 2023 mit geplanten Landesleistungen in Höhe von rd. 10,80 Mrd. € hat die Landeshauptstadt München 597 Mio. € erhalten. Im Vorjahr 2022 wurden der Stadt noch 740,8 Mio. € aus einem Volumen von 10,19 Mrd. € überwiesen.

Die höchste Einnahmeminderung von 86,3 Mio. € entfällt auf die Grunderwerbsteuerüberlassung nach Art. 8 BayFAG. Hintergrund für die im Vergleich zu den Vorjahren geringere Finanzausstattung dieses Steuerverbundes ist, dass die steuerauslösenden Transaktionen im Immobilienbereich im Jahr 2023 deutlich zurückgegangen sind. Die Ursachen hierfür liegen im Zinsanstieg für Immobilienkredite sowie im anhaltend starken Anstieg der Baupreise. In den Folgejahren wird mit einer langsamen, jedoch stetigen Erholung gerechnet, die sich auch in der angenommenen Gesamtentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs abzeichnet.



*in Mio. Euro*

Ein ähnlicher Trend zeichnet sich auch für die Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG ab. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 haben sich die im Jahr 2023 erhaltenen Zuwendungen um 29,8 Mio. € auf 127,8 Mio. € reduziert, wovon 85,4 Mio. € auf Schulen sowie den Schulsport entfallen. Die Ursachen für den Zuwendungsrückgang, trotz der in den Jahren 2022 und 2023 wieder verstärkt aufgenommenen Bautätigkeit, liegen zum einen daran, dass die maximale Höhe des jeweiligen Investitionszuschusses verbindlich beim Projektstart festgeschrieben wird. Zum anderen beziehen sich die Auszahlungen der Regierung von Oberbayern nach Art. 10 BayFAG auf den Bau- und Zahlungsstand der Maßnahmen im Vorvorjahr. Dadurch wirken sich die Verzögerungen bei den Bauausführungen in den Jahren 2020 und 2021, die größtenteils aus Lieferengpässen infolge der Corona-Pandemie und dem Ukrainekrieg entstanden sind, unmittelbar auf die erhaltenen Zuwendungen im Jahr 2023 aus. Mit steigenden Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG kann deshalb erst ab den Jahren 2025 ff. ausgegangen werden.



*in Mio. Euro*

Der Freistaat Bayern hat den Mittelansatz für Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG analog der Jahre 2022 und 2023 auch für das Jahr 2024 im Bayerischen Staatshaushalt um weitere 70 Mio. € auf nun 1,07 Mrd. € erhöht und erklärt, diesen gestiegenen Ansatz jährlich auf diesem Niveau verstetigen zu wollen.

Mit dieser Erhöhung soll die Abfinanzierung bereits begonnener Maßnahmen sowie die Fortschreibung der staatlichen Kostenrichtwerte entsprechend der Baupreisentwicklung garantiert werden. Die stetig steigenden Anforderungen an die Technische Gebäudeausstattung i.V.m. dem Klimaschutz bleiben dabei allerdings weiter unberücksichtigt.

Die vom Stadtrat in der Vollversammlung am 20.12.2023 beschlossenen erheblichen investiven Ratenverschiebungen im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023 – 2027 werden sich zeitlich verzögert auf die zu vereinnahmenden staatlichen Zuwendungen mit entsprechend verminderten Ratierungen auswirken.

Die im Jahr 2023 für Krankenhausbaumaßnahmen erhaltenen staatlichen Zuwendungen nach Art. 11 und 12 BayKrG haben sich gegenüber dem Vorjahr um 16,3 Mio. € auf nun 72,1 Mio. € reduziert. Die Ursachen für diesen Rückgang liegen, den Zuwendungsbereich des Art. 11 BayKrG betreffend, auch hier bei aufgetretenen baulichen Verzögerungen. Mit der in den Finanzausgleichsverhandlungen erzielten bayernweiten Mittelaufstockung um 157 Mio. € auf nunmehr 800 Mio. € ist gewährleistet, dass die künftig erwarteten steigenden Ausgaben für die Baumaßnahmen der städtischen Kliniken sowie deren kurzfristigen Anlagegüter mit entsprechenden staatlichen Mitteln – insbesondere ab dem Jahr 2026 - vollumfänglich finanziert werden können.

Unabhängig von den gesunkenen staatlichen Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich 2023 im Vergleich zum Vorjahr, erhält die Landeshauptstadt München auch im aktuellen Jahr 2024 keine Schlüsselzuweisungen. Grundlage der Berechnungen hierfür ist die Umlagekraft

des Jahres 2022, in dem sich die städt. Steuerkraft gegenüber dem Jahr 2021 robust gezeigt hat. Die im Jahr 2023 vergleichsweise erhöhte Umlagekraft der Landeshauptstadt München je Einwohner\*in von 122,40 v.H. des Landesdurchschnitts führte demgegenüber zu einer Minderung der zugewiesenen Investitionspauschale im Vergleich zum Jahr 2022 um ca. 6,5 Mio. € auf nurmehr 13,2 Mio. €.

Weitere Informationen zu den erhaltenen und prognostizierten Zuwendungen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz können der beiliegenden Anlage 1 entnommen werden.

## **1.2 Investitionszuwendungen im städtischen Hoheitsbereich, außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs**

In diesem Abschnitt sind die staatlichen Investitionszuwendungen gelistet, die außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt werden und die einen stetig steigenden Anteil an den investiven Einzahlungen zum Bau bzw. zur Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten haben. Soweit sich die weiteren staatlichen Förderangebote wirtschaftlich mit den Zielen der Stadt in Übereinstimmung bringen lassen, werden geeignete Maßnahmen in den jeweiligen Förderprogrammen beantragt.

Im Hinblick auf den bundesweit ab August 2026 garantierten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder hat der Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (KJP-Corona) insgesamt 3,5 Mrd. € als Umsetzungshilfen bereitgestellt. Bedingt durch die föderalen Strukturen werden diese Bundesmittel zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) entsprechend Art. 104c GG – in der Regel nach dem sog. Königsteiner Schlüssel – an die Bundesländer verteilt, die wiederum mit eigenen Förderprogrammen den Kommunen eine entsprechende Projektfinanzierung ermöglichen.

Die Stadtkämmerei hat hierzu seit August 2022 sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigungen für bislang mögliche Förderungen in Höhe von rd. 9 Mio. € beantragt und damit die Mittel gesichert. Insgesamt kann die LHM für den Ganztagsausbau mit Bundesmitteln in Höhe von bis zu 34 Mio. € rechnen. Erste Zuwendungsraten sind allerdings, aufgrund der Komplexität der jeweiligen Landesprogramme, frühestens ab dem Jahr 2025 zu erwarten.

Die Ausreichung der Bundesmittel nach dem DigitalPakt Schule durch den Freistaat Bayern verschiebt sich entgegen der ursprünglichen Planung um ein weiteres Jahr. Die Ursachen liegen auch hier in der Umsetzung der komplexen staatlichen Förderrichtlinien. Die Zahlung der gesamten Bundesmittel in Höhe von 59,2 Mio. € sowie weiterer 14,8 Mio. € wurden der LHM für das Jahr 2024 in Aussicht gestellt.

Eine weitere Verzögerung bei der Auszahlung von Mitteln betrifft den „Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums“. Infolge der vom Freistaat Bayern initiierten Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums werden grundsätzlich alle in diesem Zusammenhang der Landeshauptstadt München entstehenden Investitionskosten vom Freistaat Bayern im Rahmen der Konnexitätsregelung nach Art. 83 BV i.V.m. Art. 10 BayFAG erstattet. Aufgrund der Vielzahl der hier relevanten Projekte und weiterhin offener Fragen steht die Landeshauptstadt München mit dem Freistaat Bayern

noch in Verhandlungen zu den Umsetzungsmodalitäten. Mit den ersten Zuwendungsraten ist demnach frühestens ab dem Jahr 2025 zu rechnen.

Verfahrenstechnisch weitgehend abgewickelt werden konnten die Zuwendungen aus dem aus EFRE-Mitteln gespeisten Programm REACT-EU. Die für die Belebung der Innenstädte vorgesehenen Mittel in Höhe von 3,2 Mio. € wurden im Jahr 2023 für vier Maßnahmenblöcke beantragt, abgerechnet, geprüft und verbeschieden. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im Jahr 2024.

Für das in Kooperation mit den Stadtwerken München realisierte innovative Fernkälteprojekt konnten die EU-Zuwendungen aus dem EFRE sowie die anteiligen Landesmittel von insgesamt 1,97 Mio. € vollumfänglich im Jahr 2023 von der Stadtkämmerei vereinnahmt werden.

Aus dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern hatte die Stadtkämmerei bereits im Vorjahr Zuwendungen zum Umbau von zwei denkmalgeschützten Bettenhäusern in 132 Wohnungen für kommunale Pflegekräfte gesichert. Erste Zuweisungen aus diesem Programm in Höhe von rd. 10,6 Mio. € sowie auch aus anteiligen Mitteln des Denkmalschutzes werden im Jahr 2024 erwartet.

Im Rahmen der bestehenden Bundesprogramme zur Erreichung der Klimaneutralität wurden der Stadt im Jahr 2023 für Klimaschutzaktivitäten in den Bereichen E-Mobilität und Radwegebau Beträge von zusammen 1,6 Mio. € überwiesen.

Aus dem Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ konnte die Stadtkämmerei 3 Mio. € Fördermittel für die Sanierung der Eggenfabrik mit Sportflächen für Skateboarding und BMX sichern. Der Baustand der Sanierung und Umnutzung der denkmalgeschützten Fabrikhalle zu einem Action-Sportzentrum ermöglichte den Erhalt einer ersten Teilzahlung von knapp 1 Mio. € im Jahr 2023.

Die Mittel zu den bei der bundeseigenen Förderbank KfW bzw. beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seit dem Jahr 2021 beantragten Maßnahmen aus dem Bundesprogramm effiziente Gebäude (BEG) werden erst ausbezahlt, wenn die Projekte fertiggestellt sind und die zu erreichenden Energieeffizienzwerte durch den externen Energieeffizienzexperten bzw. beauftragte Fachunternehmen bestätigt wurden. Für die ersten Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle konnten Zuwendungen mit Vorlage der Verwendungsnachweise abgerufen werden. Die Programme „Bundesförderung für effiziente Gebäude - BEG“ sowie „Klimafreundlicher Neubau - KfN“ sind von der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 BHO in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zur Nichtigkeit des zweiten Bundesnachtragshaushaltsgesetzes 2021 i.V.m. dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) bislang ausgenommen. Anträge genauso wie Verwendungsnachweise nach BEG konnten und können unverändert weiter gestellt bzw. eingereicht werden, so dass eine stetig steigende Mittelzuweisung nach BEG geplant ist.

Für anstehende U-Bahn-Neubauprojekte wie z.B. der Verlängerung der U-Bahn-Linie 5 nach Pasing können voraussichtlich staatliche Zuwendungen des Bundes aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vereinnahmt werden.

### **1.3 Investitionszuwendungen für städtische Beteiligungsgesellschaften bzw. städtische Eigenbetriebe**

Die städtischen Eigenbetriebe bzw. städtischen Beteiligungsgesellschaften sind bei ausgewählten staatlichen Investitionsprogrammen antragsberechtigt. Die Stadtwerke München GmbH haben speziell im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zahlreiche Möglichkeiten der staatlichen Refinanzierung ihrer Investitionen beim Ausbau des Straßenbahn- und Busnetzes. Die Investitionszuwendungen nach Art. 11 und 12 BayKrG der München Klinik sind aufgrund der staatlichen Finanzierung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs im ersten Abschnitt gelistet.

## **2 Nicht gewährte staatliche Investitionsfördermittel für die Landeshauptstadt München im Jahr 2023**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen des staatlichen Zuwendungsrechts**

Nach Art. 61 BayGO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, ihren Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Nach den Regelungen von Art. 62 BayGO hat die Landeshauptstadt München hierbei zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wie etwa die Bereitstellung der sozialen Infrastruktur, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Zu den Einnahmequellen zählen insbesondere auch staatliche Investitionszuwendungen des Freistaats Bayern, des Bundes und der Europäischen Union.

Entsprechend Art. 23 BayHO werden Förderprogramme von den jeweiligen staatlichen Förderstellen u.a. gezielt für die Realisierung kommunaler Vorhaben aufgelegt, an denen ein erhebliches staatliches Interesse vorhanden ist und die Maßnahmen ohne staatliche Zuwendungen nicht realisiert werden können.

Soweit die einschlägigen Programme im Hinblick auf die entscheidende Finanzkraft und die relevante Einwohnerzahl auch für die Landeshauptstadt München zugänglich sind, wurden und werden die staatlichen Zuwendungen für die städtischen Investitionsprojekte erschöpfend von der Stadtkämmerei beantragt.

Wurden von den jeweiligen Förderstellen aus verwaltungsökonomischen Gründen Bagatellgrenzen in den einschlägigen Richtlinien für eine Antragstellung eingeführt, werden von der Landeshauptstadt München Zuwendungsanträge, die deutlich unter dieser Grenze liegen, nicht eingereicht. Von einer Förderantragstellung wird ebenfalls abgesehen, wenn Förderprogramme lediglich für einen äußerst begrenzten Realisierungs- und Bewilligungszeitraum aufgelegt sind, die nicht mit den städtischen Projektlaufzeiten korrelieren.

Damit nur Förderanträge eingereicht werden, die auch tatsächlich erfolgversprechend sind, werden die Projektinhalte im Einzelfall vorab mit den Förderbehörden abgestimmt. Damit wird erreicht, dass die begrenzten Personalressourcen sowohl auf staatlicher als auch auf kommunaler Seite zielführend und effizient genutzt werden.

Sind Fördertöpfe, insbesondere bei befristet aufgelegten Sonderinvestitionsprogrammen in der Ausstattung gedeckelt bzw. vorzeitig ausgeschöpft, werden Anträge nicht weiter eingereicht, wenn sichergestellt ist, dass der Bedarf für das jeweilige Programm in hinreichender Form dar-

gestellt wurde. Alternativ wird dann in diesen Fällen die für die Landeshauptstadt München optimale weitere förderrechtliche Projektumsetzung, wie etwa die eventuelle Inanspruchnahme anderer Programme, unter Berücksichtigung des grundsätzlich bestehenden Kumulierungsverbots, verifiziert. Die wirtschaftliche Projektrealisierung vorausgesetzt, wird ggf. ausgelotet, ob und inwieweit Maßnahmen auf folgende Haushaltsjahre verschoben werden können, um dann in den Genuss staatlicher Zuwendungen zu kommen.

Zum Teil unterliegen Förderprogramme einem zweistufigen Antragsverfahren. In diesen Fällen ist eine Antragstellung nur nach erfolgter Vorabauswahl durch die jeweiligen Förderstellen im Rahmen eines vorgeschalteten Interessensbekundungsverfahrens möglich, das aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Mittel an enge Entscheidungsmaßstäbe geknüpft ist.

Prinzipiell ist die Finanzkraft der jeweiligen Kommune Grundvoraussetzung, ob und ggf. in welchem Umfang staatliche Zuwendungen aus einem Programm in Anspruch genommen werden können. So ist beispielsweise eine Antragstellung zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ausschließlich für finanzschwache Kommunen möglich.

Bei Förderanträgen muss generell im Auge behalten werden, dass Zuwendungen dauerhaft vereinnahmt und gesichert werden sowie Bestand vor revisionsrechtlichen Prüfungen haben.

## **2.2 Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die Landeshauptstadt München**

Wie vorangehend unter Ziffer 1 erläutert, hat die Stadtkämmerei bzw. haben die fachlich zuständigen Referate im relevanten Betrachtungsjahr 2023 für alle Investitionsmaßnahmen im Hoheitsbereich sämtliche in Frage kommenden staatlichen Investitionszuwendungen in der dargestellten Art und Weise beantragt. Durch eine möglichst vorausschauende Beantragung mit zeitlichem Puffer konnte dafür gesorgt werden, dass trotz der Überzeichnung des Bundesprogrammes „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) ab 14.12.2023 und trotz der Bundeshaushaltssperre nach dem Bundesverfassungsgerichtsentscheid (BVerfGE) vom 15.11.2023 alle städtischen Projektvorhaben unverändert fortgeführt werden konnten, ohne einen künftigen Förderausschluss zu riskieren.

Sofern der Bundeshaushalt 2024 wie angekündigt im Februar 2024 in Kraft tritt, kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass die Landeshauptstadt München alle einschlägigen Förderzusagen zeitgerecht erhält, zumal diese ausschließlich zu Förderprogrammen erforderlich sind, deren Fortführung bereits am 11.01.2024 von den zuständigen Bundesgremien beschlossen wurde. Mit dem Ziel einer nachhaltigen Sicherung von staatlichen Zuwendungen, für deren Erhalt keine Rechtsansprüche, aber Ermessensspielräume bei der Ausgestaltung bestehen, ist die Stadtkämmerei auch weiterhin im engen Austausch mit den staatlichen Förderbehörden.

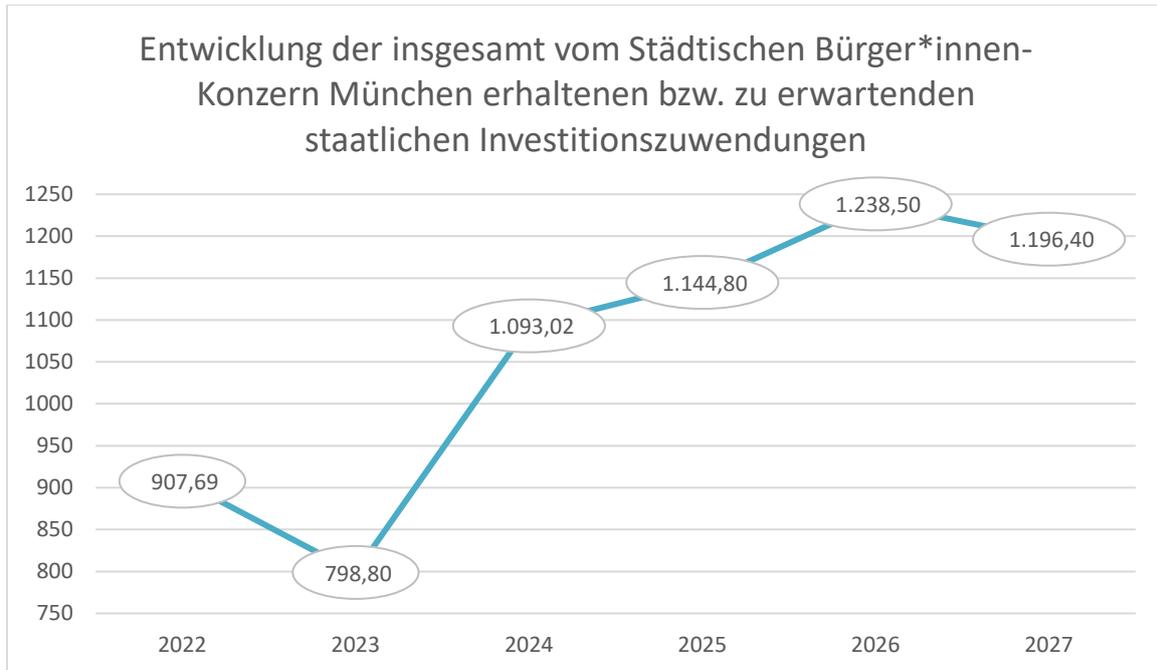
### **2.3 Nicht beantragte, nicht erhaltene sowie abgelehnte staatliche Investitionszuwendungen – bezogen auf die städtischen Beteiligungsgesellschaften bzw. städtischen Eigenbetriebe**

Nach Auskunft der städtischen Eigenbetriebe bzw. städtischen Beteiligungsgesellschaften wurden im relevanten Betrachtungsjahr 2023 für Investitionsmaßnahmen sämtliche in Frage kommenden staatlichen Investitionszuwendungen beantragt, die von den jeweiligen staatlichen Förderbehörden grundsätzlich auch entsprechend verbeschrieben worden sind. Die einzige Ausnahme hiervon betrifft das Sonderprogramm des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG), mit dem der Bund über die Länder den Kommunen Mittel für Investitionen in den schienengebundenen ÖPNV zur Verfügung stellt. Der Mittelbedarf übersteigt hier weit die bereitgestellten Mittel. Aufgrund ausgeschöpfter Fördertöpfe wurde im Jahr 2023 ein Zuwendungsantrag in Höhe von 7,8 Mio. € der Stadtwerke München GmbH abgelehnt, mit dem die Beschaffung von E-Bussen inklusive Ladeinfrastruktur im Jahr 2026 beantragt wurde. Derzeit sind keine entsprechenden Förderaufrufe für die Folgejahre bekannt. Ab dem Jahr 2025 plant das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr eine Verdoppelung des Förder Volumens im GVFG und daran anschließend eine jährliche Erhöhung um 1,8 Prozent. Entsprechend wird ab dem Jahr 2025 ein gesteigerter Zahlungseingang aus dem Bund-GVFG bei der Stadtwerke München GmbH erwartet, der sich von ca. 100 Mio. € im Jahr 2025 auf 177 Mio. € im Jahr 2027 erhöht. Soweit zulässig kann erneut ein Förderantrag zur Beschaffung von E-Fahrzeugen mit Ladeinfrastruktur gestellt werden.

### **3 Fazit – Ausblick**

Ein Ergebnis aus der Betrachtung der Zuwendungen, etwa zum Bau bzw. zur Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten ist, dass mehrere Förderprogramme aufgelegt und damit auch beansprucht werden, um die vielfältigen Ansprüche an die kommunalen Investitionen abzubilden und finanzieren zu können. Damit auch künftig die immer komplexer werdenden Förderlandschaften und -strukturen vom Städtischen Bürger\*innen-Konzern München optimal sondiert und die daraus resultierenden Programme umfassend ausgeschöpft werden können, beteiligt sich die Stadtkämmerei aktiv an den beratenden Gremien zur Richtlinienfortschreibung bzw. initiiert entsprechende Foren. In diesem Zusammenhang hat die Stadtkämmerei am 12.05.2023 zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der bundeseigenen KfW-Bankengruppe sowie den städtischen Referaten und städtischen Beteiligungsgesellschaften ein Förderforum zum nachhaltigen Investieren in München veranstaltet. Neben Fachvorträgen zu klimapolitischen Zielen und Vorhaben wurden der KfW ein Bündel von Anregungen und Wünschen zur künftigen Refinanzierung von Investitionen vorgelegt, an deren Umsetzung aktuell gemeinsam gearbeitet wird.

Sowohl bei der Anpassung bestehender staatlicher Förderrichtlinien als auch bei der Ausarbeitung neuer staatlicher Förderregularien, insbesondere z.B. beim Klimaschutz, ist die Stadtkämmerei in den jeweiligen Gremien des Bayerischen und Deutschen Städtetags aktiv involviert und kann deshalb die städtischen Interessen entsprechend positiv einbringen.



in Mio. Euro

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich die hohe Investitionstätigkeit der Landeshauptstadt München bei der Gewährung der staatlichen Investitionszuwendungen grundsätzlich spiegelt.

Die Gesamtinvestitionszuwendungen für den Bürger\*innen-Konzern München belaufen sich im Jahr 2023 auf rd. 798,80 Mio. € (Vorjahr 907,69 Mio. €). Auf Grundlage der aktuellen städtischen Investitionsprojektplanungen wird die Summe aller zu erwartenden staatlichen Investitionszuwendungen nach derzeitigem Stand im laufenden Jahr 2024 voraussichtlich rd. 1 Mrd. € erreichen und in den Jahren 2025 bis 2027 die Marke von 1 Mrd. € jeweils sogar überschreiten.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger und die Verwaltungsbeirätin der SKA 2, Haushalt, zentrales Rechnungswesen, Frau Stadträtin Anne Hübner, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die\*Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in  
ea. Stadträtin\* / ea. Stadtrat\*

Christoph Frey  
Stadtkämmerer

## III. Abdruck von I. mit II. über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an das Revisionsamt**  
**an die Stadtkämmerei SKA 2.22**  
z. K.